

Topographische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, © GeoBasis DE/M-V 2022;

Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Wedendorf; Digitale Flurkarte des Vermessungsbüros Apolony, Rehna, Stand

Unverbindliche Planerläuterung

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll im Wesentlichen die Art der baulichen Nutzungen der Sonstigen Sondergebiete SO B+I 1, SO B+I 2 und SO B+I 3 mit der Zweckbestimmung "Beherbergung und Infrastruktur" in Sonstige Sondergebiete SO1 bis SO 3 mit der Zweckbestimmung "Klinik" umgewidmet werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 waren innerhalb der Sonstigen Sondergebiet SO B+I 1, SO B+I 2 und SO B+I 3 "Beherbergung und Infrastruktur" Beherbergungsbetriebe, Gastronomie, Museen, Tagungs- und Konferenzhotels sowie Anlagen für Wellness und Freizeit zulässig. Wohnnutzungen für Dienstaufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber waren ebenso zulässig. Zukünftig sind innerhalb der drei festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO1 bis SO 3 "Klinik" Kliniken für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Einrichtungen der freien Berufe im Gesundheitswesen, gastronomische Einrichtungen und Einrichtungen für sportliche Zwecke sowie Beherbergungseinrichtungen, die mit der Klinik in Verbindung stehen zulässig. Ausnahmsweise sind in den festgesetzten SO 1 bis SO 3 Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für Fitness- und Freizeitnutzungen zulässig. Forensisch-psychiatrische Kliniken sind innerhalb der festgesetzten SO 1 bis SO 3 unzulässig. Darüber hinaus wird die zulässige Grundflächenzahl des Sonsti-

Inhaltliche Änderungen an den textlichen Festsetzungen werden in den Teil B - Text der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgenommen. Alle nicht geänderten Inhalte der 1. Änderung des Bebauungs-

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBI, M-V S. 344). zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBI. M-V S. 1033), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wedendorfersee vom 04.07.2023 folgende Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Park und Schloss Wedendorf", umfassend die Flurstücke 124 (teilw.), 135 (teilw.), 136 (teilw.), 137, 138 (teilw.) 139/1 (teilw.), 139/3, 141 (teilw.), 142 (teilw.), 145 (teilw.), 154/4 der Flur 1 und 210 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Wedendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 11 Abs. 2 und 16 bis 1.1 In den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten 1 (SO 1), 2 (SO 2) und 3 (SO 3) mit der jeweiligen Zweckpestimmung "Klinik" sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die folgenden Nutzungen zulässig:

> Sastronomische Einrichtungen, die mit der Klinik in Verbindung stehen Einrichtungen für sportliche Zwecke, die mit der Klinik in Verbindung stehen

Beherbergungseinrichtungen, die mit der Klinik in Verbindung stehen. In den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten 1 (SO 1), 2 (SO2) und 3 (SO3) sind ausnahmsweise Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für Fitness- und Freizeitnutzungen zulässig. In den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten 1 (SO 1), 2 (SO 2) und 3 (SO 3) sind forensischpsychiatrische Kliniken unzulässig. Innerhalb des SO 3 sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen plus ausgebautes Dachgeschoss zu-

1.3 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 3 (SO 3) beträgt die maximale Firsthöhe 10,20 m. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. 1.4 Als Bezugspunkt innerhalb der einzelnen Baugebiete gilt die mittlere Geländehöhe des für die Überbauung vorgesehenen Grundstücksteiles im unbeeinträchtigten Zustand. Die Festsetzung erfolgt baugebietsbezogen. Als Bezugspunkt für die Höhenlage werden folgende Geländehöhen festgesetzt:

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) In den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten 1 und 2 (SO 1 und SO 2) ist nur die offene Bauweise zuläs-

2.2 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet 3 (SO 3) gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50,00 m sind zulässig. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB, §§ 12, 14 und 23

3.1 Für die festgesetzten Baugebiete werden die nach § 14 Abs. 1 BauNVO zulässigen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO eingeschränkt. Sie sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb von Baugrenzen ist unzulässig Stellplätze sind nur innerhalb der für Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig.

4.1 Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete 1 (SO 1) und 2 (SO 2) sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente tags (6.00 bis 22.00 Uhr) L_{EK,tags} von 60 dB(A)/m² und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) LEK,nachts von 60 dB(A)/m² einhalten.

4.2 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes 3 (SO 3) sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente tags (6.00 bis 22.00 Uhr) L_{EK,tags} von 60 dB(A)/m² und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) LEK,nachts von 45 dB(A)/m² einhalten.

gesetzten Sonstigen Sondergebieten 1 (SO 1), 2 (SO 2) und 3 (SO 3) in Richtung der nördlichen Wohnnachbarschaft (IP 1 – 7) wirkenden Immissionen. Eine Beurteilung der Geräuschsituation innerhalb der Geltungsbereiche 1 bis 3 ist durch eine detaillierte Schalltechnische Untersuchung im Baugenehmigungsverfahren 4.4 Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente unter 4.1 und 4.2 erfolgt nach DIN 45691:2006-12,

4.5 Ein Vorhaben innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete 1 (SO 1), 2 (SO 2) und 3 (SO 3) ist auch dann zulässig, wenn der Beurteilungspegel LR den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). 4.6 Die festgesetzte Stellplatzanlage GSt 2 darf erst errichtet werden, wenn eine Lärmschutzwand in einer Höhe von 2,50 m und einer Länge von 18,60 m oder eine entsprechend dimensionierte bauliche Anlage oder ein

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) 5.1 Für jeweils 5 Stellplätze auf den Gemeinschaftsanlagen für Stellplätze ist ein Einzelbaum auf den angrenzenden Flächen anzupflanzen. 5.2 Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Flächen, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und Gehölz-

bestände sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artengleich nachzupflanzen. 5.3 Für die Befestigung der Verbindungswege zwischen Gebäude und Stellplatzflächen sind neben wassergebundenen Oberflächen auch kleinteilige Pflasterflächen zulässig. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBauO M-V)

6.1 Innerhalb des festgesetzten SO 3 sind Gebäude mit Walmdächern, mit Dachneigungen zwischen 30° und 45°, Tonnen- und / oder Halbtonnendächern und / oder Pultdächern zulässig. Als Dacheindeckung sind nur Hartdacheindeckungen mit roten Ziegeln oder mit Metalldeckungen aus Zink zulässig. 6.2 Zur Außenwandgestaltung sind nur geputzte Wandflächen zulässig. Unzulässig für die Außenwandgestaltung sind glänzende und / oder reflektierende Materialien 6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und kann mit Bußgeld geahndet

Nachrichtliche Übernahmen

Das Schloss einschließlich Park und Scheune stehen unter Denkmalschutz. In der Denkmalliste ist das Flurstück 145 der Flur 1, Gemarkung Wedendorf eingetragen. Kriterien für die bauliche Ausnutzung der betroffenen Gebäude in den Gebieten SO 1 und SO 2 orientieren sich am Bestand. Deshalb werden zur Festlegung der Kubatur für Gebäude in den Gebieten SO 1 und SO 2 keine Festsetzungen getroffen. Gemäß Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde (2007) haben sich Baukörper innerhalb des Gebietes in Form und Farbe dem alten Bestand unterzuordnen. Details sind mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 37 Abs. 1 DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zustän-

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme sowohl das Bodendenkmal `Wedendorf, Fpl. 7' auf dem Flurstück 145 der Flur 1 in der Gemarkung Wedendorf als auch das Baudenkmal 'Wedendorf, Schlossstraße 5-7, Schloss mit Park und Fünte, Remise (Marstall/ Pferdestall)' auf den Flurstücken 145, 141, 142 und weitere (Park nicht kartiert) der Flur 1 in der Gemarkung Wedendorf betroffen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Kartierung der denkmalgeschützten Parkanlage mit der exakten Bezeichnung der betroffenen Flurstücke zeitglich in der Landesfachbehörde aktualisiert wird.

aktuell geltenden Fassung geschützt. Alle geplanten baulichen Maßnahmen an den Bau- und Bodendenkmalen selbst als auch in der Umgebung der Baudenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG M-V genehmigungspflich-

tig. Für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen gemäß § 59 der Landesbauordnung LBauO M-V (Beseitigung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung) bedarf es der Einvernehmens-herstellung mit der Landesfachbehörde gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V. Für verfahrensfreie Maßnahmen gemäß § 61 LBauO M-V ist die Anhörung der Landesfachbehörde erforderlich. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig und schriftlich beim Landkreis Nordwest-Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen

anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Ber-

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsb hörde hinzuzuziehen. Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brandund Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen, Solle eine Munitionsverseuchung des Geländes festgestellt werde, darf die Beräumung nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über die fachlichen Voraussetzungen verfügt und im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetztes verfügt. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

tenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Belange im Zuge der Umnutzung der Gebäude sind auf Ebene der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu berück-

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib

Im Zuge der Baudurchführung sind geeignete Baumschutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Gehölzbestände gegen Anfahrschäden, Verdichtung im Wurzelbereich, Beschädigung des Stammes und der Rinde durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstigen Bauvorgängen erfolgt durch geeignete Stammschutzmaßnahmen. Die stammnahen Wurzelbereiche sind außerhalb des Baufeldes nicht durch Bautechnik zu befahren bzw. durch Baustelleneinrichtungen und Ablagerungen zu belasten. Die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Bäume sind nach aktuellen Standards durchzuführen.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von der Baustelle und von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastet Bauabfälle dürfen gemäß § 18 nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Außenlärmsituation) sind bei erfolgter Umsetzung der Planung aufgrund eines fehlenden Nutzungskonzeptes nicht abschätzbar. Konkrete Festsetzungen passiver Schallschutzmaßnahmen bzw. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 sind nicht möglich. Bei einer zukünftigen Entwicklung des Geltungsbereiches wird nachstehend auf die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen unterschiedlicher Raumarten und Nutzungen, für dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume (wie z.B. Bettenräume in Krankenanstalten und Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten) nach DIN 4109 hingewiesen. Für Bettenräume in Krankenanstalten ist ein Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges von mindestens 35 dB einzuhalten. Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten sowie Büroräume und ähnliches ist ein Bau-Schalldämm-Maß R'wges von mindestens

Ordnung des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu las-

Dipl. Ing. Martin Hufmann

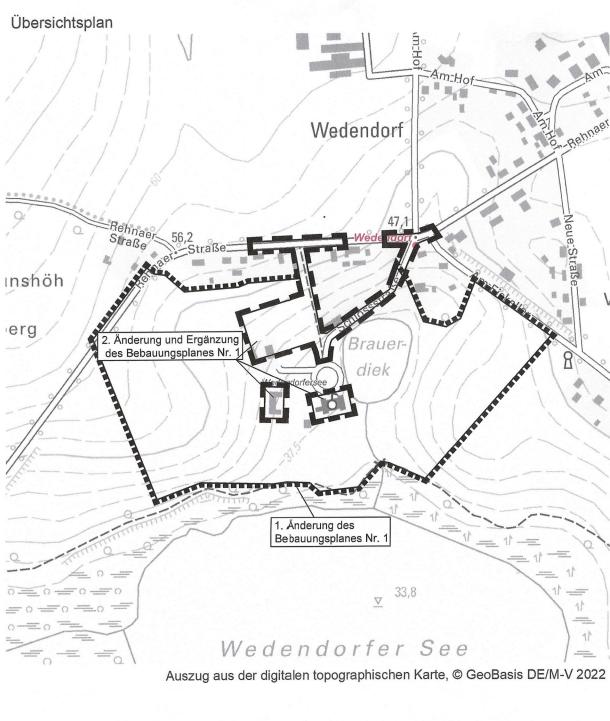
Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar

Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 04.07.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11.08.2022 durch Veröffentlichung in der "Schweriner Volkszeitung" und auf der Internetseite des Amtes Rehna unter www.rehna.de erfolgt. Wedendorf, den 15.08.2023
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § mit Schreiben vom 03.03.2023 beteiligt worden. Wedendorf, den 15.08.2023
- (3) Die Gemeindevertretung hat am 31.01.2023 den Entwurf der 2. Anderung und Ergänzung des Bebauung planes Nr. 1 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestillt Wedendorf, den 15.08.2023
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.03.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und demäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe eine Stellungnahme aufgefordert worden. Wedendorf, den 1508, 2023
- Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnun (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 06.03.2023 bis zum 06.04.2023 während der Dienstzeiten im Fachbereich Bau und Ordnung des Amtes Rehna sowie auf der nternetseite des Amtes unter www.rehna.de nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 8.02.2023 durch Veröffentlichung in der "Schweriner Volkszeitung" und auf der Internetseite des Amtes Rehna unter www.rehna.de bekannt gemacht worden. Wedendorf, den 15.08.2023
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.07.202 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Wedendorf, den 15,08, 2023
- Der katastermäßige Bestand am .14:07.23 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechts-Rehna den 17.07.2023
- Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde am 04.07.2023 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplane Nr. 1 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.07.2023 gebilli Wedendorf, den 15.08, 2023
- Die am 04.07.2023 beschlossene Satzung über die 2 Anderung und Ergänzung des Bebauungsplane Wedendorf, den 15.08, 2023
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Wedendorfersee über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 49.02.2023durch Veröffentlichung in der "Schweriner Volkszeitung" und auf der Internetseite des Amtes Rehna unter www.rehna.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletchriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Re § 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen on Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Wedendorf, den 21.08.2023



GEMEINDE WEDENDORFERSEE

über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Park und Schloss Wedendorf"

gelegen nördlich des Wedendorfersees, umfassend die Flurstücke 124 (teilw.), 135 (teilw.), 136 (teilw.), 137, 138 (teilw.), 139/1 (teilw.), 139/3, 141 (teilw.), 142 (teilw.), 145 (teilw.), 154/5 der Flur 1 und 210 (teilw.) der Flur 2 Gemarkung Wedendorf

SATZUNGSBESCHLUSS

04.07.2023